BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 48/10 BH

L 12 AS 78/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 AS 147/07 (SG Düsseldorf)

…… ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft ME-aktiv,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2010 durch den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat vor dem Sozialgericht <SG> Düsseldorf ursprünglich die Bescheidung seines Antrags auf Übernahme von Bewerbungskosten begehrt. Nach Erlass eines entsprechenden Bescheides hat er die Feststellungen begehrt, dass die Regelungen des § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) im Bereich der Grundsicherungsleistungen unverhältnismäßig lang seien und die ursprüngliche erhobene Untätigkeitsklage zulässig und begründet gewesen sei, sowie die Feststellung, dass das Verhalten der Beklagten unverhältnismäßig und menschenrechtswidrig sei. Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Eine abstrakte Normenkontrolle sei im SGG nicht vorgesehen. Für die übrige Klage fehle es an einem Rechtsschutzbedürfnis. Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten für die ursprünglich erhobene Untätigkeitsklage scheide aus, weil der Kläger das Verfahren nach Erlass der Bescheide fortgeführt habe *(Urteil vom 21.10.2009*). Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht <LSG> Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen *(Beschluss vom 30.6.2010)*.

2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.

4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die vom Kläger in der Sache aufgeworfenen Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

fragen sind im vorliegenden Verfahren schon nicht klärungsfähig, weil sich die vorliegende Klage aus den von den Vorinstanzen aufgeführten Gründen als unzulässig darstellt. Grundsätzliche Rechtsfragen insoweit wirft die angefochtene Entscheidung nicht aus.

7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*. Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar.

8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG)*. Insbesondere ist keine Gehörsverletzung ersichtlich. Vor dem SG hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, an der der Kläger auch teilgenommen hat. Im Berufungsverfahren ist er vor einer Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG vom LSG angehört worden und hat im Rahmen dieser Anhörung nichts vorgetragen, was das LSG zu der Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung hätte veranlassen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS